

Verordnung

über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle mit Holzgehalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Grafenau

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.9.1994 (BGBl I S. 2705) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen ausserhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100) erlässt die Stadt Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Grafenau dürfen pflanzliche Abfälle aus Gärten, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, in trockenem Zustand auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen nach Abs. 1 ist nur in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres zulässig.
- (3) An Werktagen vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen nicht zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen ausserhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen mit Holzgehalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Grafenau vom 28. Februar 1985 ausser Kraft

Grafenau, den 19. Dezember 2001
STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister